

PROFESSOR DR.-ING. JÜRGEN UND KRISTOF  
ERBACH-STIFTUNG



---

STIFTUNGSGESCHÄFT  
UND STIFTUNGSSATZUNG

## STIFTUNGSGESCHÄFT

Hiermit errichte ich, Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach, Vor der Warte 13, 35578 Wetzlar, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wetzlar. Die Stiftung erhält den Namen:

### *Professor Dr.-Ing. Jürgen und Kristof Erbach-Stiftung*

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, Bildung, Studentenhilfe, Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die Einzelheiten des Stiftungszwecks und seiner Verwirklichung sind in der beigefügten Satzung beschrieben.

Die Stiftung wird mit einem baren Grundstockvermögen in Höhe von € 250.000,00 ausgestattet.

Die Stiftung soll durch 2 Organe verwaltet werden, einen aus 2 Personen bestehenden Vorstand und einen aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen bestehenden Stiftungsbeirat.

Dem ersten Vorstand gehöre ich als Vorsitzender des Vorstandes an. Weiteres Vorstandsmitglied ist Kristof Erbach, Vor der Warte 13, 35578 Wetzlar, als stellvertretender Vorsitzender.

In den ersten Stiftungsbeirat berufe ich Professorin Dr. Alexandra Engel, Kirchweg 75, 34119 Kassel; Professorin Dr. Verena Rock, Niebergallweg 7, 35398 Gießen; Jan-Christopher Vogt, Falkenweg 2A, 37581 Bad Gandersheim.

Die vorgenannten Personen sind zur Annahme des Amtes bereit. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung der vorgenannten Personen ist als Anlagenkonvolut beigefügt.

Ich gebe der Stiftung die beigefügte Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Wetzlar, den 5. November 2021



---

(Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach)

**SATZUNG**  
**PROFESSOR DR.-ING. JÜRGEN UND KRISTOF ERBACH-STIFTUNG**

**Präambel**

Mein Mann, Kristof Erbach, und ich, Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach, haben keine Kinder. Unsere Namen sollen jedoch in einer Stiftung weiterleben.

Wir beabsichtigen, die Stiftung nach ihrer Gründung durch Zustiftungen und testamentarisch mit Vermögen zu bedenken.

Aufgrund unserer Biografie ist uns die Toleranz und Inklusion von Menschen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen, Neigungen und Lebensentwürfen ein besonderes Anliegen. Wir sind im christlichen Glauben verwurzelt und in einem christlichen Menschenbild verankert, einem Bild vom fehlerhaften Menschen, der auf Gottes Gnade angewiesen ist.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Professor Dr.-Ing. Jürgen und Kristof Erbach-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Wetzlar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
  - (a) die Förderung der Kunst und Kultur, Bildung, Studentenhilfe, Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen;
  - (b) die Unterstützung persönlich oder finanziell hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Durchführung kultureller Projekte vorrangig jenseits des kulturellen Mainstreams der jeweiligen Zeit, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung Poetry Slam oder Graffiti-Kunst;
  - (b) die Durchführung von Bildungsprojekten, die in der jeweiligen Zeit, Region bzw. Situation innovativ sind, zum Beispiel die Bereitstellung mobiler Planetarien für Schulklassen und Förderung des Optik-Parcours in Wetzlar;
  - (c) die Bereitstellung von Stipendien für Studenten, die unter vergleichsweise erschwerten persönlichen, finanziellen oder sozialen Bedingungen studieren;

- (d) die Förderung der Inklusion und sozialen Teilhabe von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel durch die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Väter-Kind-Wochenenden und anderen sozial wertvollen Begegnungen und Erlebnissen, sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Betreuungs- und Beratungsbedarf;
  - (e) die Unterstützung Obdachloser und die Vorbeugung von Obdachlosigkeit, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte in der Bereitstellung von Unterkünften, Verpflegung, Beratung, Betreuung, Ermöglichung sozialer Teilhabe, Integration in die Gesellschaft und Abhilfe sozialer Vereinsamung, zum Beispiel durch die Bereitstellung mobiler Wohnmöglichkeiten und die Durchführung betreuter Unternehmungen und Ausflüge;
  - (f) Entwicklung und Durchführung von Projekten, welche der vorurteilsfreien Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen dienen und helfen, Barrieren zu überwinden. Hierzu zählen zum Beispiel die Unterstützung von Kulturprojekten, die auf eine gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen zielen, die soziale Kreativität im Umgang mit Behinderung fördern oder die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf Integration in den Arbeitsmarkt verbessern, zum Beispiel das Unterhalten und die Förderung von Dunkelräumen, in welchen Menschen mit Sehbehinderungen ihre Erlebniswelt mit Menschen ohne Sehbehinderungen teilen und als Sinneserlebnis temporärer Blindheit erfahrbar machen.
- (4) Die Stiftung soll sich bei der Verwirklichung ihrer Zwecke unter anderem an folgenden Kriterien orientieren, jedoch ohne sie im Einzelfall verpflichtend anwenden zu müssen. Die Stiftung soll
- (a) immer wieder nach innovativen Lösungen suchen, ihre Zwecke zu verwirklichen;
  - (b) den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft und Inklusion fördern;
  - (c) insbesondere solche Menschen fördern und ihnen Chancen ermöglichen, die sozial, finanziell, körperlich oder in sonstiger Weise erschwerte Voraussetzungen für ihre persönliche oder berufliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe mitbringen und Menschen mit Lebensbrüchen fördern;
  - (d) dazu beitragen, dass sich Menschen mit unterschiedlicher soziokultureller Prägung begegnen und mischen;
  - (e) die Toleranz und Offenheit gegenüber Mitmenschen fördern, die anders oder fremd sind, andere Lebensentwürfe haben oder Minderheiten angehören;
  - (f) Menschen dazu anregen, ihre gewohnten Perspektiven zu hinterfragen und sich mit neuen Sichtweisen zu konfrontieren;
  - (g) vor allem solche Vorhaben fördern, die entweder nicht oder nicht in ausreichendem Maß staatlich finanziell unterstützt werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen, durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder in sonstiger Weise unmittelbar (§ 57 AO). Sie kann ihre Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass sie anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO); die Zwecke müssen grundsätzlich den steuerbegünstigten Stiftungszwecken entsprechen.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (9) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand, also mindestens mit dem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind. Ein Erhalt des realen Werts soll angestrebt werden.
- (2) Das Grundstockvermögen ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbstständiges Vermögen ausgewiesen werden kann.
- (3) Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig. Dabei erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Diese Gewinne können auch in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (4) Die in die freie Rücklage eingestellten Mittel können ganz oder teilweise dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (5) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen sind als Zustiftungen dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden so bestimmt wurde. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder solche, die aus Grundbesitz bestehen, sind in der Regel dem Grundstockvermögen zuzuführen, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen ist. Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet.
- (6) Zustiftungen sind auch zulässig, soweit sie für einzelne Zwecke der Stiftung geleistet werden. Solche Zustiftungen, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge sind in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit sie keine Zustiftungen im Sinne von § 3 Abs. 4 oder Abs. 5 sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt, kann der Stiftungsbeirat abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Sollen die Mitglieder des Stiftungsbeirats nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand als finanzielle Anerkennung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Stiftungsbeirat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und nach vorheriger Anhörung des zuständigen Finanzamts hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (5) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein; ausgenommen ist eine vergütete Vorstandstätigkeit i.S.v. Abs. 3.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden sie von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die Stiftung kann die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds zu übernehmen. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht zunächst aus zwei natürlichen Personen, dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend bis zur Ergänzung des Vorstands. Vorsitzender auf Lebenszeit ist der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach. Kristof Erbach ist stellvertretender Vorsitzender auf Lebenszeit. Scheidet der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach vor Kristof Erbach aus dem Vorstand aus, wird Kristof Erbach Vorsitzender auf Lebenszeit.
- (2) Scheidet einer der erstberufenen Vorstände aus dem Vorstand aus (§ 6 Abs. 5), so beruft der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach einen Stellvertreter für die Amtszeit von jeweils 4 Jahren. Nachfolgende Berufungen für weitere Amtszeiten sind zulässig. Dieser Stellvertreter kann vom Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist wirksam bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit. Hat der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach auf sein Berufungsrecht verzichtet, ist er verstorben oder übt er das Recht aus sonstigen Gründen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums aus, so steht das Recht zur Berufung bzw. Abberufung dauerhaft Kristof Erbach zu. Verzichtet Kristof Erbach ebenfalls auf das Berufungsrecht, ist er verstorben oder übt er das Recht nicht innerhalb

eines angemessenen Zeitraums aus, so geht das Recht zur Berufung bzw. Abberufung dauerhaft auf den Stiftungsbeirat über, welcher den Stellvertreter nach den Vorschriften des Abs. 4 wählt.

- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach und Kristof Erbachs aus dem Vorstand, besteht der Vorstand aus mindestens zwei, höchstens drei natürlichen Personen, darunter dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Ein nach Abs. 2 berufenes Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein unterschiedlicher Beginn der Amtszeiten ist erwünscht. Führt der Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds dazu, dass die Mindestzahl von zwei Vorständen unterschritten wird, so bleibt das betreffende Vorstandsmitglied vorübergehend im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied berufen ist. Es kann dennoch aus sonstigen Gründen gem. Abs. 5 ausscheiden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat es dies gegenüber dem Vorstand und dem Stiftungsbeirat sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (5) Im Übrigen endet die Vorstandsmitgliedschaft durch Amtsniederlegung, durch Tod oder, sofern die Mitglieder durch den Stiftungsbeirat gewählt wurden, durch Abberufung durch den Stiftungsbeirat bzw. mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der Altersgrenze durch Beschluss des Stiftungsbeirats abgewichen werden; in diesen Fällen endet die Vorstandsmitgliedschaft jedoch spätestens mit Vollendung des 73. Lebensjahres.
- (6) Ein durch den Stiftungsbeirat bestelltes Vorstandsmitglied kann durch den Stiftungsbeirat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein solcher Beschluss bedarf, abweichend von § 11, der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist wirksam bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit.
- (7) Der nach Abs. 4 gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit und wählt diese bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegebenenfalls ab.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
  - (a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat;
  - (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel;
  - (c) Vorlage des jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung an den Stiftungsbeirat innerhalb von 5 Monaten und an die Stiftungsaufsicht innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss insbesondere folgenden Inhalt aufweisen:
    - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen,
    - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
    - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,

- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
- (d) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Mittel jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

Der Stiftungsbeirat kann mit 2/3-Mehrheit einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen und mit einfacher Mehrheit entziehen. Der Stiftungsbeirat kann ein Vorstandsmitglied nur vorab von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, sofern sich die Befreiung auf ein Unternehmen bezieht, an dem die Stiftung zu mindestens 20% beteiligt ist.

Der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach und Kristof Erbach haben als Vorstandsmitglieder jeweils Einzelvertretungsvollmacht und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Stiftungsbeirat kann diese Rechte nicht beschränken.

(3) Falls erforderlich, können für die laufenden Geschäfte ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsbeirats:

- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- (b) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
- (c) Abschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen Nutzungsverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 12.000 Euro;
- (d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten mit einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten;
- (e) sonstige Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 25.000 Euro verpflichten.

Abweichend hiervon ist eine Zustimmung des Stiftungsbeirats nicht erforderlich, sofern der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach oder Kristof Erbach Vorstandsmitglieder sind.

Die Beträge können durch einen Beschluss des Stiftungsbeirats an die Kaufkraftentwicklung angepasst werden.

(5) Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht dem Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach lebenslang ein Vetorecht zu.

(6) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsbeirat und außerhalb von Stiftungsbeiratssitzungen dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirats über wichtige Fragen und Maßnahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke sowie der Vermögensentwicklung.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen, sofern nicht



außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.  
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsbeirat verlangen.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 ist das Vorstandsmitglied bis zur Ergänzung des Vorstands allein beschlussfähig. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern muss schriftlich erfolgen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, per Telefax, elektronisch (z.B. E-Mail), per Telefon, per Videokonferenz oder im Wege anderer vergleichbarer Formen der Beschlussfassung herbeizuführen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an dieser Art der Abstimmung beteiligen und ihr nicht vor der Beschlussfassung schriftlich widersprechen.
- (7) Gemischte Beschlussfassungen, das heißt Beschlussfassungen bei denen sich die Vorstandsmitglieder in unterschiedlichen Formen im Sinne des Abs. 6 an der Beschlussfassung beteiligen, sind ebenfalls zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der gemischten Beschlussfassung beteiligen und ihr nicht vor der Beschlussfassung schriftlich widersprechen.
- (8) Auf die Beschlussfassung nach Abs. 6 und 7 sind die Regeln nach Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Hierbei ist im Protokoll festzuhalten, wer wie abgestimmt hat.

## **§ 9 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach berufen. Der Stiftungsbeirat kann durch Beschluss dauerhaft erweitert werden, so dass seine Anzahl mindestens 5 und höchstens 7 Personen beträgt. Hierfür ist der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach zuständig, nach seinem Ableben Kristof Erbach, nach dessen Ableben der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

- (3) Zu seinen Lebzeiten beruft der Stifter die Mitglieder des Stiftungsbeirats. Nach Ableben des Stifters ergänzt sich der Stiftungsbeirat selbst durch Zuwahl. Ausscheidende Mitglieder des Stiftungsbeirats haben ein Vorschlagsrecht. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die verbliebenen Mitglieder, welche nicht durch den Vorschlag des ausscheidenden Mitglieds gebunden sind.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder ist neben der persönlichen Eignung auch die fachliche Kompetenz zu berücksichtigen. Erforderlich ist, dass mindestens eines der Mitglieder im Stiftungsbeirat über Kompetenz in der Sozialen Arbeit und mindestens eines der Mitglieder über Kompetenz aus dem Immobilienmanagement verfügt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Amtszeit, Amtsniederlegung, Tod, Abberufung oder spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der Altersgrenze durch Beschluss des Stifters, nach dessen Ableben durch Beschluss des Stiftungsbeirats, abgewichen werden; in diesen Fällen endet die Mitgliedschaft jedoch spätestens mit Vollendung des 73. Lebensjahres.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsbeirates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung und Neubestellung bedarf der einfachen Mehrheit der übrigen Stiftungsbeiratsmitglieder. Zu Lebzeiten des Stifters kann nur dieser die Mitglieder des Stiftungsbeirats, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, abberufen und nach Abs. 3 Neubestellen.
- (7) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsbeirat kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
- (8) Legen der Stifter Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach oder Kristof Erbach ihr Vorstandsamt nieder und scheidet einer oder beide damit aus dem Vorstand aus, so wird jeder Ausgeschiedene ein zusätzliches Mitglied des Stiftungsbeirats auf Lebenszeit, es sei denn er verzichtet gegenüber dem Stiftungsbeirat innerhalb von 6 Wochen. Die Höchstzahl der Stiftungsbeiräte gem. Abs. 1 erhöht sich dementsprechend um die Anzahl dieser zusätzlichen Mitglieder. Eine Amtsniederlegung ist möglich, eine Abberufung durch den Stiftungsrat ausgeschlossen.  
Unbenommen davon richtet sich die Nachbesetzung des ausscheidenden Vorstandes nach § 6 Abs. 2 - 4.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Absatz 4);
  - (b) Beratung des Vorstandes;
  - (c) Überwachung des Vorstandes;
  - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung;
  - (e) Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne des § 7 Absatz 4;
  - (f) Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - (g) Zustimmung zum Plan über die Verwendung der Mittel für das kommende Geschäftsjahr.

- (2) Der Stiftungsbeirat hat gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunft und Untersuchung.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.  
Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.  
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen. Der Vorstand der Stiftung kann die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ein abwesendes Beiratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anwesendes Beiratsmitglied vertreten lassen. Kein Beiratsmitglied kann mehr als ein anderes Beiratsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Jedes Mitglieder des Stiftungsbeirates ist berechtigt, Beschlüsse auch außerhalb einer Stiftungsbeiratssitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, per Telefax, elektronisch (z.B. E-Mail), per Telefon, per Videokonferenz oder im Wege anderer vergleichbarer Formen der Beschlussfassung herbeizuführen, wenn sich alle Mitglieder an dieser Art der Abstimmung beteiligen und ihr nicht vor der Beschlussfassung schriftlich widersprechen.
- (7) Gemischte Beschlussfassungen, das heißt Beschlussfassungen bei denen sich die Mitglieder des Stiftungsbeirates in unterschiedlichen Formen im Sinne des Abs. 6 an der Beschlussfassung beteiligen, sind ebenfalls zulässig, wenn sich alle Mitglieder an der gemischten Beschlussfassung beteiligen und ihr nicht vor der Beschlussfassung schriftlich widersprechen.
- (8) Auf die Beschlussfassung nach Abs. 6 und 7 sind die Regeln nach Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Hierbei ist im Protokoll festzuhalten, wer wie abgestimmt hat.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen.
- (2) Änderungen der Satzung - mit Ausnahme der Regelungen des § 13 - sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (3) Gesetzliche Befugnisse der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Änderung der Satzung bleiben unberührt; sie werden durch die Regelung in Abs. 2 weder beschränkt noch ausgeschlossen.
- (4) Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils mindestens eine 2/3 - Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- (5) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung**

- (1) Die Auflösung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Gesetzliche Befugnisse der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Auflösung, Aufhebung, Zusammenlegung, Zulegung der Stiftung oder Änderung des Zwecks bleiben unberührt; sie werden durch diese Regelung weder beschränkt noch ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse über die Gegenstände nach Abs. 1 und 2 sind jeweils vom Vorstand und Stiftungsbeirat zu fassen. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates.
- (4) Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 11 zur Beschlussfassung finden Anwendung.
- (5) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 15 Vermögensanfall**


- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Lahn-Dill/Wetzlar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Ist der Empfänger nicht mehr vorhanden oder lehnt er den Vermögensanfall ab, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Jugendhilfe. Der Empfänger des Vermögensanfalls wird durch einen Beschluss des Vorstands bestimmt, welcher der Zustimmung des Stiftungsbeirats bedarf. Die Beschlüsse bedürfen jeweils einer 2/3-Mehrheit.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

Wetzlar, den 5. November 2021

  
\_\_\_\_\_  
(Professor Dr.-Ing. Jürgen Erbach



## A n e r k e n n u n g s v e r m e r k

Die mit Stiftungsgeschäft vom 5. November 2021 errichtete und mit vorstehender Stiftungssatzung versehene Stiftung „Professor Dr.-Ing. Jürgen und Kristof Erbach-Stiftung“ mit Sitz in Wetzlar wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung anerkannt.

Gießen, 9. Dezember 2021  
RPGI-21-25d0411/25-2021

Regierungspräsidium Gießen



Dr. Ullrich

Regierungspräsident

